

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 30.10.2008

Nr.: 24

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 430 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ergänzungsmaßnahme zum Hochwasserschutz Sielneubau/Gewässerausbau Flutrinnengraben Gerwisch“ 632
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 431 Satzung der Gemeinde Biederitz zum Bau, Betrieb, Wartung sowie zur Überwachung von abflusslosen Sammelgruben 633
 - 432 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Lostau 638
 - 433 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Schermen .. 639
 - 434 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser..... 640
 - 435 Nachtragshaushaltssatzung 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Demsin..... 641
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 436 Bekanntmachung der Stadt Gommern - Öffentliche Zustellung..... 643
 - 437 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 21. Dezember 2008 in der Gemeinde Redekin..... 643

- 438 Jahresrechnung der Gemeinde Nielebock für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters 644
- 439. Öffentliche Bekanntmachung - Mandatsveränderung im Gemeinderat Roßdorf 645
- 440 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 – Gemeinde Woltersdorf 645
- 441 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2007 646
- 442 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 – Gemeinde Biederitz 647
- 443 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29/2007 „Zur Ehle“ Gemeinde Biederitz“ 648
- 444 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 – Gemeinde Gerwisch..... 648
- 445 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 – Gemeinde Gübs 649
- 446 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 03-2008 Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenwarthe für das Haushaltsjahr 2006 649
- 447 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 – Gemeinde Hohenwarthe 650
- 448 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008– Gemeinde Königsborn..... 651
- 449 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 - Gemeinde Körbelitz..... 651
- 450 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 - Gemeinde Lostau..... 652

451 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „ Möserstr. I“, Gemeinde Lostau..... 652

452 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 048-2007 Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Lostau für das Haushaltsjahr 2006 653

453 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 - Gemeinde Möser 654

454 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 - Gemeinde Pietzpuhl 654

455 Bekanntmachung über die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser..... 655

456 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008 - Gemeinde Schermen..... 655

457 Jahresrechnung der Gemeinde Redekin für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters 656

458 Jahresrechnung der Gemeinde Klitsche für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters 656

459 Jahresrechnung der Gemeinde Kade für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters..... 656

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

460 Bekanntmachung Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“ 657

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

461 Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ mit dem dazugehörigen Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Elbaue bei Jerichow“ 658

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ergänzungsmaßnahme zum Hochwasserschutz Sielneubau/Gewässerausbau Flutrinnengraben Gerwisch“

Der Unterhaltungsverband Ehle/Ihle, Alte Ziegelei, 39291 Stegelitz beabsichtigt die Errichtung eines Sielbauwerkes im Flutrinnengraben in Gerwisch zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Teile der Ortslage von Gerwisch.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. § 3a UVPG bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 c und 3 d UVPG hat ergeben, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, den 7. Oktober 2008

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

431

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Satzung der Gemeinde Biederitz zum Bau, Betrieb, Wartung sowie zur Überwachung von abflusslosen Sammelgruben

Aufgrund des § 4, 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 29.05.1997 (GVBl. LSA S. 540) und der §§ 4 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) sowie der 32 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002 - in der jeweils gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates vom 25.09.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abflusslose Abwassersammelgruben sind wasserdichte Behälter, die keinen Ablauf aufweisen. Sie dienen zur Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser,

- das nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann und
- das aus Gründen des Gewässerschutzes nicht auf dem Grundstück behandelt und nicht in ein Gewässer eingeleitet werden darf.

§ 2 Grundsätze

- 1) Die Nutzung einer abflusslosen Sammelgrube/Abwassersammelgrube (aSG) stellt eine Ausnahme der Abwasserentsorgung ("rollender Kanal") dar und bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- 2) Die behelfsweise Abwasserentsorgung durch Abwassersammelgruben kann in Frage kommen z. B. bei Betriebsgebäuden von Wassergewinnungsanlagen, bei Bestandsschutz von abseits gelegenen Gebäuden oder - vorübergehend - bis zum Anschluss des Grundstücks an eine Kanalisation. Eine Abwasserbeseitigung mit abflusslosen Sammelgruben ist regelmäßig nur dann sinnvoll, wenn
 - ein zu geringer oder schwankender Abwasseranfall oder abwasserfreie Zeiträume eine anforderungsgerechte Abwasserreinigung nicht ermöglichen,
 - ein Vorflutgewässer fehlt (z.B. kein geeignetes fließendes Gewässer, keine Versickerungsmöglichkeiten aufgrund bindigen Bodens oder eines hohen Grundwasserstandes) oder
 - die Abwasserbeseitigung nur für einen Übergangszeitraum, z.B. bis zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, so erfolgen soll.

- der Abwasseranfall so gering ist, dass die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abwasserbehandlung und Schlamm Entsorgung einen unverhältnismäßig hoher Aufwand darstellen würde, z. B. bei Einzelpersonen mit bis zu 25 m³/a Abwasseranfall, verbunden mit alter Bausubstanz etc.
- 3) Sammelgruben müssen dicht sein. Ist dies nicht der Fall, sind Maßnahmen gem. § 7 erforderlich. Für vorhandene abflusslose Gruben hat der Betreiber den Nachweis des Bautyps, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen der Gemeinde bis spätestens 31. Dezember 2008 vorzulegen.
 - 4) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers liegt ausschließlich der Verantwortung der Gemeinde. Mit der Durchführung ist die AKB Biederitz GmbH beauftragt.
 - 5) Vorhandene aSG, die nicht den Anforderungen dieser Satzung sind bis spätestens 31. Dezember 2009 an diese Anforderungen anzupassen.

§ 3 Antragsstellung und Prüfung

Zur Erstellung vollständiger sowie prüf- und zustimmungsfähiger Antragsunterlagen sollte gegebenenfalls mit der Bearbeitung und Antragstellung ein fachkundiges Planungsbüro beauftragt werden. Folgende Antragsunterlagen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung bei der beauftragten AKB GmbH einzureichen:

- 1) Antragsvordruck, dieser ist bei der Gemeinde bzw. der AKB erhältlich. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller und gegebenenfalls vom Planer zu unterschreiben.
- 2) Der Erläuterungsbericht stellt eine textliche Zusammenfassung der Entwässerungssituation und der Planung dar. Insbesondere sind Angaben zu machen über den Anlass der Planung, die Gründe für diese Ausnahmeentwässerung, evtl. bestehenden Entwässerungsanlagen, die Größe und Anzahl der Wohnungen, Anzahl der voraussichtlich anzuschließenden Einwohner, die Wahl der Sammelgrube und deren Bemessung.
- 3) Übersichtsplan: Zweckmäßig ist hier ein Ausschnitt (mindestens DIN A 4) aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000, in dem die Lage des betreffenden Grundstücks farblich gekennzeichnet wird.
- 4) Lageplan: Möglichst im Maßstab 1:500, höchstens 1:1000. Im Lageplan ist das Grundstück farblich zu umranden. Entwässerungsgrundleitungen und Sammelgrube sind in ihrer endgültigen Lage maßstabsgerecht darzustellen.
- 5) Gebäudegrundrisse: Bauzeichnungen (Grundrisse) im Maßstab 1:100, in denen die Lage und Größe der Wohnungen sowie die Lage der Entwässerungsleitungen und -Einrichtungen dargestellt sind.
- 6) Zeichnung und Beschreibung der Sammelgrube im Maßstab 1:100 oder größer mit vollständiger Bemessung. Bei werkmäßig hergestellten Anlagen sind die entsprechenden Typenblätter und der Prüfbescheid des Deutschen Instituts für Bautechnik ausreichend.

§ 4 Bemessung

- 1) Der Inhalt der Abwassersammelgrube richtet sich nach
 - der Zahl der anzuschließenden Einwohnerwerten (EW), errechnet aus der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und bei anderen baulichen Anlagen aus der äquivalenten Zahl der Einwohner (siehe DIN 4261 Teil 1),
 - dem spezifischen tägl. Wasserverbrauch eines Einwohners W_d (m³ / d),
 - sowie den zeitlichen Abständen zwischen den Entleerungen (Beschickungszeitraum) TB in Tagen.

Der Inhalt der Sammelgrube V wird aus folgender Gleichung errechnet:

$$V = W_d \times EW \times TB \text{ (m}^3\text{)}$$

- 2) Der Mindestinhalt von abflusslosen Abwassersammelgruben soll 5 m³ je Einwohner nicht unterschreiten.

§ 5 Allgemeine Baugrundsätze und bauliche Ausbildung

- 1) Bei der Wahl der Einbaustelle ist darauf zu achten, dass die Abwassersammelgrube jederzeit zugänglich und die Abwasserabfuhr sichergestellt ist. Der Abstand der Grube von vorhandenen und geplanten

Wohngebäuden soll so groß sein, dass mit Beeinträchtigungen der Anlagen bzw. der Einwohner nicht zu rechnen ist.

- 2) Die Abwassersammelgruben müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein. Die Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen richten sich nach den einschlägigen Normen.
- 3) Abwassersammelgruben aus Beton oder Stahlbeton können in Ortbetonbauweise oder aus vorgefertigten Beton- oder Stahlbetonteilen hergestellt werden. Der Beton muss mindestens die Festigkeitsklasse B 35 nach DIN 1045 aufweisen. Vorgefertigte Betonteile müssen DIN 4034 oder anderen einschlägigen Normen entsprechen.
- 4) Bei gemauerten Abwassersammelgruben sind die Außenwände vollfugig aus Vollziegeln oder Vollsteinen mit einer Druckfestigkeit von mindestens 15 N / mm² und mindestens 24 cm dick, z. B. aus Kanalklinkern nach DIN 4051, unter Verwendung von Zementmörtel nach DIN 1053 Teil 1, Mörtelgruppe III, herzustellen.
- 5) Die Abwassersammelgrube muss wasserdicht sein. Die Prüfung ist nach DIN EN 1610, Abschnitt 13.3 (Schacht) durchzuführen und soll in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle 7 Jahre, wiederholt werden.
- 6) Für die Zulaufleitungen gelten die Bestimmungen der DIN 1986. Die im Boden verlegten Zulaufleitungen müssen eine Nennweite von mindestens DN 150 aufweisen.
- 7) Be- und Entlüftung der Sammelgrube sind getrennt durchzuführen. Die Entlüftung ist in der Regel so zu führen, dass sie über dem Dach des Gebäudes ausmündet.
- 8) Die Abdeckung der Abwassersammelgrube muss dauerhaft und so beschaffen oder gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die an der Einbaustelle auftretenden Verkehrslasten, insbesondere von großen Saugfahrzeugen, sind zu berücksichtigen. Deckel müssen von Hand geöffnet werden können und so ausgebildet sein, dass sie nicht in die Grube fallen können.
- 9) Bei oberirdisch aufgestellten Behältern ist ein ausreichenden Wärme- und Kälteschutz der Behälter zu sichern.
- 10) Die Abwassersammelgrube muss so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden kann. Sie muss neben der Lüftung mit
 - mindestens einer Entleerungs- und Reinigungsöffnung (Mannloch) von nicht weniger als 600 mm lichter Weite oberhalb des höchstens Wasserstandes,
 - einem Füllstandanzeiger, der bei einer Füllhöhe von mindestens 300 mm unter Zulauf eine Warnanzeige auslöst,ausgestattet sein.
- 11) Gruben mit hoher Erdüberdeckung müssen mindestens einen Einstiegschacht aufweisen, der mit einer Standfläche über dem höchsten Wasserstand versehen ist, von der aus die Grube überblickt werden kann.
- 12) Das Zulaufrohr muss 50 bis 100 mm über die Innenwand hinausragen. Zur weitgehenden Vermeidung eines Freisetzens von Faulgasen sind Wirbelbildungen in der Grube gering zu halten. Hierauf ist bei der Anordnung des Zulaufrohrs besonders zu achten. Die Grubensohle ist mit einem Mindestgefälle von 3 % und am Tiefpunkt mit einem Sumpf auszubilden, so dass auch eine vollständige Entleerung der abgesetzten Stoffe möglich ist.

§ 6 Betrieb

- 1) Der Eigentümer hat eine geeignete Person zu benennen, die für den Betrieb verantwortlich ist. Die für den Betrieb verantwortliche Person hat die Sammelgrube auf Verstopfungen, insbesondere im Zulaufbereich, auf undichte Stellen, Schäden an der baulichen Anlage und ihren Einrichtungen zu überprüfen. Die Füllstandmesseinrichtung sowie die Warneinrichtung sind regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen.

- 2) In Abwassersammelgruben muss mit der Bildung von gefährlichen Gasen, wie beispielsweise Schwefelwasserstoff, gerechnet werden. Muss in die Abwassersammelgrube eingestiegen werden, ist dies nur bei völlig entleerter, gesäubert und ausreichend gelüfteter Grube zulässig. Die aSG muss mit einer Kindersicherung ausgestattet sein.
- 3) Der Abwasseranfall und somit die Abfuhrmenge ergeben sich im Regelfall aus der bezogenen Trinkwassermenge zuzüglich aus Eigenversorgungsanlagen gewonnenen Frischwassers sowie eventuell genutztes Regenwasser, abzüglich anderweitig genutztes und nicht als Abwasseranfall gewertetes Wasser. Die Gemeinde kann zum jeweiligen Nachweis den Einbau entsprechender, geeichter und verplombter Wasserzähler verlangen. Er kann durch Satzung regeln, dass gegebenenfalls das gesamte bezogene oder gewonnene Trinkwasser bei der Abfuhr zugrunde gelegt wird.
- 4) Über die Entleerung der Grube sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen Häufigkeit der Entleerung und die entleerte Menge sowie die Kläranlage hervorgeht, an die der Grubeninhalt abgegeben worden ist. Die Aufzeichnungen (Lieferscheine o. ä.) sind vom Betreiber der Grube aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 5) Abflusslose Sammelgruben saisonal genutzte Grundstücke sind grundsätzlich zum Ende der Saison, spätestens jedoch zum 30. Oktober jeden Jahres, vollständig zu entleeren und das Leergut ist durch die Gemeinde bzw. seinen Beauftragten abfahren zu lassen

§ 7

Sanierung vorhandener Abwassersammelgruben

- 1) Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Sanierung einer bereits bestehenden Anlage möglich. Dies hängt in erster Linie vom Bauzustand, der Größe, der Lage und eventueller weiterer Einflussfaktoren ab. Gegebenenfalls ist die Sanierungsabsicht durch einen Fachkundigen prüfen zu lassen.
- 2) Vorhandene Abwassersammelgruben aus Betonschachtringen oder stabilem Mauerwerk können z.B. mit Innenhüllen aus Kunststoff, eingepassten Kunststoffbehältern oder anderen Bauprodukten saniert werden. Die für diese Sanierungsverfahren zugelassenen Werkstoffe bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und müssen von Fachbetrieben verarbeitet werden. Daher sind Sanierungen in Eigenregie unzulässig.
- 3) Sanierte abflusslose Sammelgruben haben den Anforderungen gem. § 4 und § 5 zu entsprechen, insbesondere ist der Dichtenachweis zu erbringen.

§ 8

Einleitungsverbote

- 1) Der Abwassersammelgrube dürfen nicht zugeleitet werden:
 - a. gewerbliches Schmutzwasser, soweit es nach Menge und Beschaffenheit nicht mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist
 - b. Dränagewasser
 - c. Ablaufwasser von Schwimmbecken
 - d. Niederschlagswasser.
- 2) Das auf den Grundstücken ggf. anfallende gewerbliche Abwasser muss, soweit es nicht mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist, getrennt beseitigt werden.

§ 9

Überwachung, Dichtheitsprüfung

- 1) Bei neuen Abwassersammelbehältern mit Zulassung durch das DIBt ist die Überprüfung der Dichtheit durch Sachverständige nicht erforderlich. Aus der Gewährbescheinigung bzw. dem Einbauzertifikat sollte jedoch hervorgehen, dass die neue Abwassersammelanlage – die Rohrleitungen und der Sammelbehälter - vor Inbetriebnahme entsprechend DIN 1986 Teil 30, DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 auf Dichtheit überprüft wurden.

- 2) Bei sanierten Abwassersammelanlagen und solchen, die in Eigenleistung errichtet wurden, sind Überprüfungen der Dichtheit durch Sachverständige erforderlich, um die Dichtheit der Anlagen nachweisen zu können.
- 3) Die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtheitsprüfungen muss nach den Normen DIN 1986-30 und DIN EN 1610 sowie DIN EN 12566-1 erfolgen und in einem Dichtheitsgutachten dokumentiert werden. Ausschlaggebend für die Dichtheitsgutachten sind die „Prüfprotokolle“. Aus diesen Protokollen müssen die Art der Prüfungen und die zutreffenden Parameter, wie z.B. bei der Prüfung mit Wasser - Material, Durchmesser der Rohrleitungen, Haltungslängen, benetzten Flächen, Volumen und Füllmengen, zulässige Wasserzugabe, gemessene Wasserzugabe und Prüfdauer- ersichtlich sein.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - (1) eine Abwasseranlage gem. dieser Satzung ohne Erlaubnis errichtet oder betreibt
 - (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt, saniert, erneuert oder ändert
 - (3) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt oder die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht termingerecht anzeigt
 - (4) festgestellte Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beseitigt
 - (5) ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt
 - (6) die Eigenkontrollen und Wartungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt
 - (7) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt
 - (8) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht
 - (9) bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt
 - (10) Die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über Bau, Betrieb, Wartung sowie zur Überwachung abflussloser Sammelgruben tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 25.09.2008

gez. S. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

432

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Lostau

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 15.07.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und somit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	69.500	-	1.737.000	1.806.500
- die Ausgaben	69.500	-	1.737.000	1.806.500
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	239.200	-	738.100	977.300
- die Ausgaben	239.200	-	738.100	977.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Lostau, 15.07.2008

gez. Frommholz
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 95 i. V. m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.11.2008 bis 14.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.10.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

433

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Schermen

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008
 der Gemeinde Schermen**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 17.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.402.000 €
- in den Ausgaben	1.402.000 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	770.500 €
- in den Ausgaben	770.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Schermen, 17.03.2008

gez. Bartels
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Weisung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.08.2008, 14.08.2008 und 21.08.2008 wurde die Beanstandungsverfügung vom 18.04.2008 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan von der Aufsichtbehörde des Landkreises Jerichower Land aufgehoben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 03.11.2008 bis 14.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.10.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

434

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz Möser
Fachbereich 1

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser

Gemäß des § 95, Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO/LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser am 11.08.2008 folgende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes	Gesamtbetrag des
			gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	festgesetzt
				€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	438.100	5.000	2.871.200	3.304.300
die Ausgaben	453.400	20.300	2.871.200	3.304.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	91.000	0	87.500	178.500
die Ausgaben	91.000	0	87.500	178.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 500.000 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Möser, den 11.08.2008

gez. Schulze
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 95 i. V. m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.11.2008 bis 14.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 20.10.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

435

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Demsín** in der Sitzung am 18.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	Haus- haltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaus- halt				
die Einnahmen			323.100	323.100
die Ausgaben			323.100	323.100
b)im Vermögenshaus- halt				
die Einnahmen	90.100		227.900	318.000
die Ausgaben	90.100		227.900	318.000

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§5

Wird nicht verändert.

Demsin, den 18.09.2008

gez. Staschull
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 03.11.2008 bis 11.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 28.10.2008

gez. Staschull
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

436

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO**

Die Stadt Gommern gibt hiermit öffentlich bekannt, das der Gewerbesteuerbescheid vom 30. September 2008 des Herrn Benny Wudick, zuletzt bekannte Anschrift 39175 Menz, Mühlberg 8a unter Aktenzeichen 05/02-50003-0 im Steueramt der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 4 eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Zustellung des Gewerbesteuerbescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gommern, den 15.10.2008

gez. Rauls
Bürgermeister

437

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Bürgermeisters am 21. Dezember 2008
in der Gemeinde Redekin**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Redekin liegt in der Zeit vom 01. Dezember 2008 bis zum 05. Dezember 2008 während der Dienststunden und am 06. Dezember 2008 von 09.00 bis 12.00 Uhr im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin zu jedermanns Einsicht aus.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 06. Dezember 2008 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft gestellt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 26. November 2008 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann.
Wichtige Gründe sind zum Beispiel
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 19. Dezember 2008, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 4.2 Buchst. A bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:
- a) einen amtlichen Stimmzettel,
 - b) einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Genthin, den 22. Oktober 2008

Im Auftrag

Peter Schwindack

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

- Dienstsiegel -

438

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 08.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 03.11.2008 bis 11.11.2008

zur Einsichtnahme in der Vgem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 21.10.2008

gez. Luderer
Bürgermeisterin

439

Gemeinde Roßdorf
Die gemeinsame Gemeindegewahlleiterin
für die Mitgliedsgemeinden der ehem. Vgem Stremme-Nordfiener

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz der

Frau Iris Krzwesky

im Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf auf

Frau Christine Schmidt

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

Gez. Marita Sontowski
gemeinsame Gemeindegewahlleiterin

440

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Bekanntmachung
Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt:	329
abgegebene Stimmen:	145
gültige Stimmen:	145
ungültige Stimmen:	0
Wahlbeteiligung:	44,1 %

Fragestellung:

**„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den
Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Königsborn und Gübs?“**

Ja-Stimmen:	107	(73,8 %)
Nein-Stimmen:	38	(26,2 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
Gemeindegewahlleiter

441

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2007

1. Mit Beschluss des Gemeinderates Biederitz Nr. 334-004-2008 vom 25.09.2008 wird der vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Noretinoff, Düsseldorf, testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit einem Jahresüberschuss von 35.667,77 € festgestellt.
 Der Jahresüberschuss in Höhe von 35.667,77 € wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr. 334-004-2008 vom 25. September 2008 auf neue Rechnung vorgetragen.
 Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Bericht 2007, insbesondere im Abschnitt F, hat der Gemeinderat Biederitz beschlossen, die Geschäftsführer zu entlasten.
2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Mai 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
 „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An die AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 30.05.2008

gez. Noretinoff
 Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

03.11.2008 bis 14.11.2008

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der AKB GmbH, Gartenstraße 5 in 39175 Biederitz sowie in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, Zimmer 2, öffentlich ausgelegt.

Möser, 20.10.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

442

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Fragestellung:

„Stimmen Sie für die Bildung einer Einheitsgemeinde bestehend aus den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf?“

Wahlbezirk 01 – Biederitz

Wahlberechtigte insgesamt	3.181	
abgegebene Stimmen:	779	
gültige Stimmen:	774	
ungültige Stimmen:	5	
Wahlbeteiligung:	24,5 %	
Ja-Stimmen:	590	(76,2 %)
Nein-Stimmen:	184	(23,8 %)

Wahlbezirk 02 – Heyrothsberge

Wahlberechtigte insgesamt	863	
abgegebene Stimmen:	241	
gültige Stimmen:	241	
ungültige Stimmen:	0	
Wahlbeteiligung:	27,9 %	
Ja-Stimmen:	219	(90,9 %)
Nein-Stimmen:	22	(9,1 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
 Gemeindewahlleiter

443

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29/2007
 „Zur Ehle“ Gemeinde Biederitz“
 Beschluss Nr. 329 – 004 - 2008**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 29 / 2007 „ Zur Ehle “ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
 Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, den 20.10.2008
 Im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

444

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt	2.304
abgegebene Stimmen:	983
gültige Stimmen:	979
ungültige Stimmen:	4
Wahlbeteiligung:	42,7 %

Fragestellung:

**„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde bestehend aus den
 Gemeinden Gerwisch, Biederitz, Königsborn, Gübs und Woltersdorf?“**

Ja-Stimmen:	193	(19,7 %)
Nein-Stimmen:	786	(80,3 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
Gemeindevahlleiter

445

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung
Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt	326
abgegebene Stimmen:	165
Wahlbeteiligung:	50,6 %

Fragestellung:

„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Königsborn und Woltersdorf?“

gültige Stimmen:	158	
ungültige Stimmen:	7	
Ja-Stimmen:	116	(73,4 %)
Nein-Stimmen:	42	(26,6 %)

Fragestellung:

„Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Gübs als Ortschaft in die Stadt Gommern?“

gültige Stimmen:	154	
ungültige Stimmen:	11	
Ja-Stimmen:	44	(28,6 %)
Nein-Stimmen:	110	(71,4 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
Gemeindevahlleiter

446

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 03-2008
Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe fasste in seiner Sitzung am 29.01.2008 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 03.11.2008 bis 14.11.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 20.10.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

447

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt	1.260
abgegebene Stimmen:	197
gültige Stimmen:	192
ungültige Stimmen:	5

Wahlbeteiligung: 15,6 %

Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Hohenwarthe mit den Gemeinden
 Möser, Körbelitz, Pietzpuhl, Lostau und Schermen eine Einheitsgemeinde bildet?“**

Ja-Stimmen:	142	(74,0 %)
Nein-Stimmen:	50	(26,0 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
 Gemeindewahlleiter

448

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Königsborn

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt: 468
 abgegebene Stimmen: 230
 Wahlbeteiligung: 49,1 %

Fragestellung:

„Stimmen Sie für die Neubildung einer Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs und Woltersdorf?“

gültige Stimmen: 224
 ungültige Stimmen: 6
 Ja-Stimmen: 160 (71,4 %)
 Nein-Stimmen: 64 (28,6 %)

Fragestellung:

„Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Königsborn als Ortschaft in die Stadt Gommern?“

gültige Stimmen: 216
 ungültige Stimmen: 14
 Ja-Stimmen: 61 (28,2 %)
 Nein-Stimmen: 155 (71,8 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
 Gemeindevahlleiter

449

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt: 408
 abgegebene Stimmen: 118
 gültige Stimmen: 118
 ungültige Stimmen: 0
 Wahlbeteiligung: 28,9 %

Fragestellung:

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Körbelitz mit den Gemeinden Hohenwarthe, Schermen, Pietzpuhl, Lostau und Möser eine Einheitsgemeinde bildet?“

Ja-Stimmen:	85	(72,0 %)
Nein-Stimmen:	33	(28,0 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
Gemeindevahlleiter

450

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt	1.649
abgegebene Stimmen:	368
gültige Stimmen:	367
ungültige Stimmen:	1
Wahlbeteiligung:	22,3 %

Fragestellung:

„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Lostau mit den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl, Möser und Schermen eine Einheitsgemeinde bildet?“

Ja-Stimmen:	238	(64,9 %)
Nein-Stimmen:	129	(35,1 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
Gemeindevahlleiter

451

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Möserstr. I“,
Gemeinde Lostau**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 15.07.2008 die 3. Änderung des **Bebauungsplanes „Möserstraße I“** (gem. 13 BauGB) bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Möserstr. I**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Möser, 20.10.2008
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

452

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 048-2007 Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau fasste in seiner Sitzung am 18.12.2007 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 03.11.2008 bis 14.11.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 20.10.2008
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

453

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt	2.314
abgegebene Stimmen:	355
gültige Stimmen:	354
ungültige Stimmen:	1
Wahlbeteiligung:	15,3 %

Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Möser mit den Gemeinden
 Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl, Lostau und Schermen eine
 Einheitsgemeinde bildet?“**

Ja-Stimmen:	211	(59,6 %)
Nein-Stimmen:	143	(40,4 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
 Gemeindevahlleiter

454

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt:	220
abgegebene Stimmen:	87
gültige Stimmen:	86
ungültige Stimmen:	1
Wahlbeteiligung:	39,5 %

Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Pietzpuhl mit den Gemeinden
 Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser und Schermen eine
 Einheitsgemeinde bildet?“**

Ja-Stimmen:	54	(62,8 %)
Nein-Stimmen:	32	(37,2 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
 Gemeindevahlleiter

455

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
 über die Genehmigung der Neuaufstellung
 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 28.05.2008 den Feststellungsschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am **01.10.2008** (AZ: 204–21101/JL/145) durch das Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen, auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Flächennutzungsplan in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser einschließlich der Begründung kann im FB 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Möser, 20.10.2008
 i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

456

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung
 Endergebnis der Bürgeranhörung am 21.09.2008**

Wahlberechtigte insgesamt	1.319
abgegebene Stimmen:	221
gültige Stimmen:	220
ungültige Stimmen:	1
Wahlbeteiligung:	16,8 %

Fragestellung:

**„Stimmen Sie dafür, dass die Gemeinde Schermen mit den Gemeinden
 Hohenwarthe, Körbelitz, Pietzpuhl, Lostau und Möser eine
 Einheitsgemeinde bildet?“**

Ja-Stimmen:	126	(57,3 %)
Nein-Stimmen:	94	(42,7 %)

Möser, 24.09.2008

gez. G. Schulze
 Gemeindevahlleiter

457

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat in seiner Sitzung am 20.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 03.11.2008 bis 11.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 28.10.2008

gez. Lucht
Bürgermeister

458

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat in seiner Sitzung am 08.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 03.11.2008 bis 11.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 28.10.2008

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

459

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 03.11.2008 bis 11.11.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 28.10.2008

gez. Beier
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

460

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser

Fachbereich 1

für Gemeinden Biederitz, Gerwisch, Gübs, Königsborn, Lostau und Hohenwarthe
im Auftrag des Zweckverbandes „Stadt – Umland – Verband Magdeburg“

Bekanntmachung

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“

Die Verbandsversammlung war auf ihrer Sitzung vom 18.09.2008 beschlussunfähig, da die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht wurde. In Anwendung des § 53 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) soll daher über die Tagesordnung der Verbandsversammlung vom 18.09.2008 in nachfolgend benannter Sitzung erneut verhandelt werden.

Die 5. Verbandsversammlung des Stadt- Umland-Verbandes Magdeburg findet am

19.11.2008 um 16:30 Uhr

im Alten Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt, O.-v.-Guericke-Saal, statt.

Nachfolgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
- 5 Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) der Verbandsversammlung
- 6 Bekanntgabe der in der vorangegangenen Sitzung der Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 7 Nachverpflichtung von Vertretern in der Verbandsversammlung
- 8 Bericht des Verbandsvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und den Vollzug gefasster Beschlüsse
- 9 Beschluss der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“
- 10 Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
- 11 Beschluss der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- 12 Vorstellung und Beschluss der Aufwandsentschädigungssatzung
- 13 Bericht zum Stand der Zusammenstellung der Flächennutzungspläne der Mitgliedsgemeinden zum ersten gemeinsamen Flächennutzungsplan
- 14 Beschluss über die Einleitung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pömmelte
- 15 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

- 16 Information zur Verbandsumlage 2008 (Unterlagen werden nachgereicht)
- 17 Anträge, Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Verbandsmitglieder

Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

- 19 Schließung der Sitzung

Stadt-Umland-Verband Magdeburg
-Verbandsvorsitzender-

Möser, 21.10.2008
Im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

3. Sonstige Mitteilungen

461

VGem Elbe-Stremme-Fiener

Das Landesamt für Umweltschutz, Fachbereich 4 Naturschutz,
Fachgebiet 42 NATURA 2000/Schutzgebiete hat um die Veröffentlichung der nachfolgenden Information gebeten:

**Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das FFH-Gebiet
„Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“
mit dem dazugehörigen Vogelschutzgebiet (EU SPA)
„Elbaue bei Jerichow“**

Das oben genannte Gebiet gehört zum Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000. In ihm leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, soll für das Gebiet Elbaue zwischen Derben und Schönhausen ein so genannter Managementplan erarbeitet werden. Dieser wird Maßnahme-Vorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Der Managementplan ist ein Fachplan und entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat das Büro LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff (Dessau-Roßlau) beauftragt, ein solches naturschutzfachliches Gutachten zu erarbeiten. Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig.

Gemäß § 57 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.